

ANALEKTEN.

1.

Pippin und Stephan II.

Von

Dr. Peter Rassow in Charlottenburg.

Caspars Buch über Pippin und die Römische Kirche¹ bedeutet mehr als nur ein neues Glied in der Kette zahlloser Einzeluntersuchungen, welche diesem Wurzelproblem der mittelalterlichen Geschichte gewidmet sind. Er behandelt nicht eine einzelne Frage des Problemkomplexes, setzt sich nicht mit dem einen oder anderen Vorgänger auseinander, sondern breitet vor uns die Gesamtheit der staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen, quellenkritischen und politischen Fragen, die gesamte Forschung von Ficker bis Haller aus. Einen Abschluß bedeutet seine Arbeit insofern, als sie an Stelle all der sich widersprechenden, ergänzenden und überschneidenden Hypothesen eine geschlossene Gesamtansicht bringt. Was das besagen will, kann auch jeder Nichtfachmann ermessen, der sich über den „heutigen Stand der Wissenschaft“ auf diesem Gebiet in Gebhardts Handbuch (I, p. 187) unterrichtet, jenem vielleicht erbaulichsten Kapitel des unentbehrlichen Kompendiums.

Allein der Schwerpunkt des Buches liegt doch nicht so sehr in seinem zusammenfassenden Charakter, als in dem Neuen, was es bringt, in Einzelheiten, wie auch im Aufriß.

Methodisch ist hervorzuheben, daß Caspar keines aller Quellen-

1) Dr. Erich Caspar, Pippin und die Römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im VIII. Jahrhundert. Berlin. Julius Springer. 1914. IV u. 208 Seiten.

zeugnisse für gefälscht, später erfunden oder verunechtet hält. Dieser quellenkritisch-konservative Grundzug weckt schon ein günstiges Vorurteil für den Verfasser. Er macht sich das Leben nicht leicht, indem er der *crux* beide Arme abschlägt, so daß sie ein gerader Pfahl wird.

Die neuen Deutungen, welche Caspar den 3 *crucis crudelissimae* gibt, müssen kurz vorweg genommen werden, um den neuen Aufriß der Begebenheiten zu begründen.

I.

In 2 Briefen Stephans II. an Pippin aus dem Jahre 755, also nach dem ersten (754) und vor dem zweiten Frieden von Pavia (756) spricht der Papst in den verschiedensten Wendungen von einer *donationis pagina*, welche Pippin ihm ausgestellt habe. Caspar zeigt nun, daß damit das Friedensinstrument von Pavia I nicht gemeint sein könne, daß es sich vielmehr um die Urkunde von Kiersy handele. *Donationis pagina* aber bedeute nicht „Schenkung“ oder „Schenkungsurkunde“. Sondern an früherem Sprachgebrauch (S. 59/60) wird bewiesen, daß dem Papst gegenüber, sofern er den Apostelfürsten vertritt, einfach jede Urkunde, welches Inhalts sie auch sein mochte, als *donatio* bezeichnet wurde. So handelt es sich auch bei der Urkunde von Kiersy nicht „um den dispositiven Rechtsakt einer Schenkung . . .“, sondern um eine Verpflichtung für die Zukunft. Das Wort *donationis pagina* bedeutet auch hier . . . lediglich eine Urkunde, die auf den Namen des Apostelfürsten und seines Vikars ausgestellt war.“ (S. 80.)

Mit dieser Feststellung ist aus den Verhandlungen bis zum Frieden von Pavia II (756) die Frage einer Schenkung von seiten Pippins an den Papst endgültig ausgeschaltet.

In der *Vita Hadriani* wird nun ein Stück jener Urkunde von Kiersy im Wortlaut mitgeteilt bei Gelegenheit der Bestätigung, d. h. Erneuerung durch Karl den Großen.

Caspars Interpretation dieses „Satzlabyrinths“ kommt zu dem Schluß, daß der Konzipient der Urkunde im Jahre 754 diejenigen Gebiete Italiens, auf welche sich die Wünsche des Papstes bezogen, zusammenstellte: es sind Venetien-Istrien, Spoleto und Benevent, der Exarchat von Ravenna. Dem voran steht eine Aufzählung von Örtlichkeiten, deren Verbindungslinie von Luni am Golf von Genua quer durch die Emilia über den Po bis Monselice südlich Padua führt. Der Konzipient bezeichnet sie als „*designatum confinium*“, wünscht also, daß sie als „Grenzlinie“ aufgefaßt wird; wozwischen, sagt er nicht. Indem man dem Konzipienten folgte und diese Grenzlinie irgendwie verständlich zu machen suchte, geriet man in die gewagtesten Annahmen.

Caspar nimmt nun eine Erklärung Jungs auf, welche die Linie Luni-Monselice als geschützten Handelsweg zwischen dem Exarchat und einer Enklave des byzantinischen Reiches um Luni herum deutet. Freilich 754 bestand diese Enklave längst nicht mehr, der Konzipient hat vielmehr, ohne den Sinn des Passus zu verstehen, ihn in die neue Urkunde aufgenommen. Denn da er einmal — vor alters, vielleicht erste Hälfte des 5. Jahrhunderts — von den Langobarden dem Reich koncediert worden war, gehörte er in eine Urkunde, welche alle — noch so verschieden gear teten — Interessen des Reiches den Langobarden gegenüber aufzählte. Da der Papst, wie Caspar zeigt, für Venetien-Istrien die Restitution von Patrimonien, für Benevent und Spoleto den Schutz gegen das langobardische Königtum, für den Exarchat die Herstellung eines Zustandes, wie er sich im Dukat von Rom herausgebildet hatte, erstrebte — warum sollte nicht auch jene alte „Linie“ mit in die Urkunde aufgenommen und der Sorge Pippins anvertraut werden. In ihrer Undeutlichkeit lag eine verlockende Vieldeutigkeit.

Eben die Herbeiführung unklarer Kompetenzverhältnisse lag im Sinne der päpstlichen Politik. So schuf sie auch den schillernden Begriff „*ecclesia rei publicae (Romanorum)*“. Die Restitutionen sollen erfolgen „*ecclesiae rei publicae (Romanorum)*“. Caspar weist nach, daß an keiner der strittigen Stellen an einen „Staat der Kirche“ zu denken ist. Sondern immer ist als Empfänger die Kirche des (römischen) Staates zu verstehen. An mehreren Stellen ist auch ganz klar der hl. Petrus dafür genannt. Eine einfache Substitution desselben in der Formel *ecclesia rei publicae Romanorum* ist jedoch nicht möglich. Vielmehr steckt in *res publica* der Staatsanspruch von Byzanz, *res publica Romanorum* ist wiederum eine Verengung des Begriffes auf den Westen, für den aber nur noch Italien in Betracht kommt. Caspar kommt auf Grund umfangreicher Untersuchungen über den Sprachgebrauch von *res publica* und *Romani* zu dem Ergebnis: „*Res publica Romanorum* ist also das Schlagwort jenes nationalen Autonomieprogramms, das Stephan II. verfolgte.“ (S. 164/5) „In dem Begriff *res publica Romanorum* liegt trotz des Autonomieprogramms andererseits die Zugehörigkeit zum römischen Reich“ (S. 166). „Die *res publica Romanorum* bedeutet keine staatsrechtliche Umwälzung, weder tatsächlich, denn sie ist nur ein programmatischer Begriff, noch auch nur in der Idee, denn erstrebt wird nur Autonomie, wie sie im Dukat von Rom schon vorher bestand“ (S. 167).

Diese drei Neudeutungen von entscheidenden Quellenstellen seien nur herausgehoben aus der Fülle der Einzeluntersuchungen, welche den Hauptinhalt des Casparschen Buches ausmachen. Be-

sonders feinfühlig und wichtig sind die Erörterungen, in denen Caspar den Umdeutungsversuchen nachgeht, welche die päpstliche Diplomatie an der Urkunde von Kiersy vornimmt (S. 113 ff. von *donatio* zu *promissio* mit dem monströsen Zwischenbegriff „*donationis promissio*“, S. 189 von der Restitution zur Schenkung).

II.

Der Aufriß der Ereignisse, wie sie sich nach Caspar abspielt haben (vgl. S. 198 ff.), läßt sich folgendermaßen kurz wiedergeben:

Papst Stephan II. begibt sich Ende 753 ins Frankenreich, um Pippins Hilfe zur Befreiung der römischen Kirche von der Langobardennot zu erwirken. Zu Ponthion geht er die Kommen-dation dem Frankenkönig gegenüber ein, er begibt sich also in germanischem Sinne in Schutzabhängigkeit Pippins. Dies geschieht aber in der Form eines Eides, in welcher Pippin dem Apostelfürsten *defensio Romanae ecclesiae* und den Schutz der *iusticiae b. Petri* gelobt. Ostern 754 „verdichtet“ sich dies Verhältnis zu einer urkundlichen Abmachung, durch welche Pippin den „*Status quo*“ für Istrien, Venetien, den Exarchat, Dukat, sowie Spoleto und Benevent den Langobarden gegenüber dem römischen Bischof garantiert. Dieser *Status quo* hatte für jeden dieser Gebietsteile einen besonderen Sinn. Als Empfänger der Restitutionen war *sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum* gedacht, „in welcher der hl. Petrus zum Subjekt jenes erstrebten autonomen Reichsbezirkes gemacht ist oder gewissermaßen als Generalnenner für die verschiedenartigen päpstlichen Forderungen dient“. Für das „Exarchenland“ von Ravenna erfand die päpstliche Diplomatie *ad hoc* den Ausdruck „*Exarchatus*“. Dessen Grenzen den Langobarden gegenüber waren nicht mehr festzustellen. Da nahm man aus einer alten, sicher vor 640 liegenden Urkunde eine „Linie“ hinein, deren ursprünglichen Sinn als garantierte Handelsstraße man nicht mehr verstand, und deren Unverständlichkeit sie gerade mancherlei Deutungen, ja sogar der einer „Grenzlinie“ zwischen Exarchat und Langobardenreich, fähig machte.

Endlich erfolgte die Salbung Pippins und seiner Söhne und damit im Zusammenhang (wann und wo ist nicht festzustellen) der Abschluß eines Bündnisses unter der germanischen Formel „Freund dem Freunde, Feind dem Feinde“. Während in der Salbung das geistliche Superioritätsmoment des Papstes als solchen zum Ausdruck kommt, tritt in dem Bündnis die politische Gleichberechtigung beider Kontrahenten klar zutage (S. 200).

Auf der Grundlage der doppelten Bindung durch den Schutzvertrag von Ponthion und das Bündnis und mit dem in der Ur-

kunde von Kiersy angegebenen Ziel kommt nun der Feldzug gegen die Langobarden zustande, welcher nach kurzem Kampf mit dem Sieg Pippins endet. Im Frieden von Pavia I geht Aistulf auf die Bedingungen Pippins ein, wonach er Istrien an Byzanz zurückzugeben hat, Narni und Ceccano an den Papst als Herrn des Dukats. Auch den Exarchat soll er restituieren, die Städte, welche darunter verstanden werden, werden einzeln aufgezählt. Aber wer dazu empfangsberechtigt ist, bleibt unklar.

Aistulf erfüllt den Friedensvertrag dem Dukat und Byzanz gegenüber. Den Exarchat behält er zurück, indem er sich die Souveränitätsunklarheit in bezug auf diesen zunutze macht. Der Papst verlangt in erregten Briefen im Jahre 755 ein erneutes Eingreifen Pippins, behauptet sogar wahrheitswidrig, Aistulf habe „nicht eine Handbreit“ restituirt. Pippin geht nicht darauf ein. Er sieht zunächst keine Handhabe dafür, mag der Papst sich mit Byzanz über den Exarchat auseinandersetzen, so muß sein Gedanke gewesen sein.

Da begeht Aistulf die Unklugheit, wiederum in den Dukat einzufallen und Rom zu bedrohen (1. Januar 756).

Diesen Bruch des Friedens von Pavia I beantwortet Pippin mit einem zweiten Heereszug gegen die Langobarden. Im Frieden von Pavia II erscheinen Gesandte von Byzanz, um den Exarchat für den Kaiser in Anspruch zu nehmen. Der Frankenkönig jedoch weist dies zurück und übergibt den Exarchat mit einer Schenkungsurkunde und unter germanischen Schenkungsformalitäten dem hl. Petrus.

Damit ist der Kirchenstaat geschaffen.

Die folgenden Jahre zeigen die kuriale Politik an der Arbeit, auf der Grundlage des Friedens von Pavia II die Position des Papsttums in Italien dem Frankenkönig gegenüber nach der einen Seite, dem Kaiser gegenüber nach der andern Seite auszubauen. In der ersten Richtung erfolgt es durch die Umdeutung der die weitesten Gebietsangaben enthaltenden fränkisch-päpstlichen Urkunde, eben der von Kiersy, aus einer Restitutionsurkunde in eine Schenkungsurkunde, wobei dann Karl der Große 774 in Rom in die wunderliche Lage kommt, eine „Schenkungs“-urkunde (die so nie ausgestellt worden ist), zu „bestätigen“, statt sie, da sie noch keineswegs durchgeführt war, zu erfüllen. Byzanz gegenüber wird zur Neuordnung des Souveränitätsverhältnisses die — in jener Zeit durchaus nicht als moralisch verwerflich empfundene — diplomatische Methode der Geschichtsfälschung angewendet: unter Paul I. entsteht in Rom die „Konstantinische Schenkung“, die „Generalabrechnung mit Byzanz“, wie Caspar sich ausdrückt. Er folgt in der Gesamtauffassung Hartmann.

III.

Die Kritik an der Casparschen Auffassung kann sich nicht darauf beschränken, einzelne quellenkritische Erörterungen Caspars abzulehnen oder durch andere zu ersetzen. Auch ich bin bei vielen Einzelheiten der Meinung, daß Caspars Beweise weniger bündig sind, als sie ihm erscheinen. Ja z. B. die wichtige Behauptung, daß man bei der Ausstellung der Urkunde von Kiersy gar nicht mehr gewußt habe, was die Linie „Luna-Monselice“ bedeutete, halte ich weder für bewiesen noch für wahrscheinlich. Allein nur durch eine neue Gesamtdarstellung kann die neue Casparsche Position bekämpft werden. Wo in der Geschichte die Quellen nur zu Wahrscheinlichkeitsbeweisen höheren und niederen Grades ausreichen, ist in der Kritik nicht die Herauf- oder Herabsetzung der einzelnen Wahrscheinlichkeitsgrade am Platz, sondern allein die Ersetzung der ratio, nach welcher der Gegner seine Wahrscheinlichkeit abmißt, durch eine neue ratio. Blickt man in dieser Weise auf das ganze Casparsche Gebäude der Wahrscheinlichkeitsschlüsse, welche sich wechselseitig stützen, so macht es einen sehr soliden Eindruck, und meines Erachtens hat die Wissenschaft hier festen Boden unter den Füßen.

Nicht ebenso einleuchtend, wie Caspars Feststellung der tatsächlichen Hergänge, erscheint mir dagegen seine historische Beurteilung derselben, welche er in einer Zusammenfassung seinem Buche anfügt.

Er hält, kurz gesagt, dafür, daß Pipin von der Kurie düpirt worden sei. Wenn Pipin selbst auch nicht mehr den Schaden seiner Kirchenpolitik gefühlt habe, so sei ihm doch historisch zur Last zu legen, daß durch die Schenkung des Exarchats an den hl. Petrus im Vertrag von Pavia II. ein „Riegel quer durch die Halbinsel“ geschoben worden sei, den „weder Karl der Große noch einer der Späteren, welche der erste Karolinger auf der Bahn italienischer Politik nach sich zog, fortzustößen vermocht hat“ (S. 207). Bis zu diesem Punkt, also in all den grundlegenden Verhandlungen des Jahres 754, billigte er seine Politik, insofern Pippin sich noch nicht „aus der Rolle des Schiedsrichters zwischen den Vertragsparteien Romani und Langobardi herauslocken lasse, obwohl Stephan II. wahrscheinlich schon damals ein direktes Eintreten für die territorialen Besitzansprüche der Kirche zu erreichen versucht hat“. Caspar will nicht ganz das historische Verdikt, welches Haller über Pippin ausgesprochen hat, unterschreiben, aber es kämpfe „mit Recht gegen die Überschätzung Pippins an, zu der neuerdings eine gewisse Neigung besteht.“

Ich glaube ganz umgekehrt, daß Caspars neue Darstellung der Zusammenhänge nur zu Pippins Ruhm beiträgt, ihn als ganz

ausgezeichneten Politiker erscheinen läßt. Man muß nur methodisch auch den letzten Rest einer Beurteilung ex post in sich unterdrücken. Die richtige historische Einstellung ist: die Auflösung des römischen Imperiums. Die Anlehnung „Italiens“ an das Frankenreich ist der letzte große Liquidationsakt dieser Auflösung. Hatte noch einmal Papst Zacharias als tatsächlicher Platzhalter der römischen Regierungsgewalt sich gegen die Langobarden durch Lavierien halten können, ohne von Byzanz mehr militärisch gestützt zu werden, so wird durch Aistulf das Bestehen dieses Reichsteiles in Frage gestellt. Das italische politische Selbstbewußtsein, nie erloschen infolge des Gegensatzes zum „Osten“, zum Griechentum, krystallisiert sich nun um den einzigen festen Punkt, das Papsttum. Papst Stephan II. nimmt nun bewußt das politisch-italische Autonomieprogramm auf und verpflichtet es aufs innigste mit den Interessen der Kirche des hl. Petrus. In dieser in ihren Prinzipien und namentlich ihren möglichen historischen Folgerungen noch gar nicht erkennbaren Verbindung liegt das eine Novum, welches sich an den Namen Stephans II. knüpft, das andere ist die Lösung von Byzanz, welche er klar ins Auge faßt. Daß er das tat, ist bewiesen durch die Abweisung der byzantinischen Gesandten in Pavia 756. Beide Tendenzen, Schutz Italiens gegen die Langobarden, welchen Byzanz nicht mehr leisten konnte, und das italische Autonomieprogramm erheischen die Anlehnung an die stärkste nicht italische Militärmacht: das Frankenreich. Der Papst ist Pippin gegenüber der Bittende, Bedürftige, Verlangende und Pippin hat dafür gesorgt, daß er aus dieser Stellung sich keinen Augenblick hat erheben können. In welcher Lage trifft nun Pippin das Gesuch des Papstes? Er war seit 751 König, sein älterer Bruder Karlmann im Kloster auf dem Soratte (dann in Monte Cassino). Dessen Sohn Drogo aber lebte noch, ebenso Pippins Halbbruder Grifo, der sich zu den Langobarden geflüchtet hatte. Die Ansprüche, welche von diesen beiden Verwandten ausgehen konnten, ließen sich am besten zunichte machen, wenn durch die höchste geistliche Autorität nur die Nachkommenschaft Pippins für der königlichen Legalität teilhaftig erklärt wurde. Pippins Verhältnis zur Kirche machte es ebenfalls zu einem dringenden Interesse, auf das geistliche Oberhaupt derselben einen möglichst großen Einfluß auszuüben. Denn gerade die Durchführung des Episkopalismus und seine Bindung an Rom durch Bonifatius war mit Unterstützung Karlmanns und Pippins erfolgt. Also Grund genug hatte König Pippin, der Aufforderung des Papstes, ihn ins Frankenreich einzuladen, Folge zu leisten.

Der Papst kommt, wird mit allen Ehren empfangen und begibt sich als erstes durch Kommendation in den fränkischen Kö-

nigsschutz. Das ist Grundlage alles weiteren. Zu Kiersy garantiert Pippin dem hl. Petrus Restitutionen mannigfacher Art, durch die er sich politisch gegen die Langobarden engagiert. Von seiten des Papstes aus gesehen, war das ein Eingehen auf sein italisches Autonomieprogramm. Und dagegen wird sich vermutlich die Einmischung Karlmanns gerichtet haben, der auf Aistulfs Veranlassung vom Abt von Monte Cassino ins Frankenreich gesandt wurde, nicht zur Geltendmachung dynastischer Ansprüche, wie Ranke meint. Pippin aber konnte diese seine Konnivenz dem hl. Petrus gegenüber sehr wohl als einen Zügel ansehen, an welchem er das Oberhaupt der Kirche hielt, welche er im letzten Jahrzehnt zu einer Hauptstütze seines Reiches gemacht hatte. Nach Caspar kommt die Unklarheit der Urkunde von Kiersy nur dem Papst zugute. Ich dagegen sehe in ihrer Elastizität umgekehrt ein ausgezeichnetes Mittel des Königs, den Papst in der Hand zu behalten. Caspar selbst zeigt aufs einleuchtendste, wie Pippin die Urkunde in dieser Weise benutzt hat. Bevor Pipin aber damit beginnt, läßt er sich noch auf das „Bündnis auf ewige Zeiten“ auf gleicher Basis mit dem Papst ein. Endlich salbt Stephan noch Pippin und seine Söhne. Die Deutung, die Ranke diesem Akt gibt als Vernichtung aller Prä-tendentenaussichten für Drogo und Grifo, ist wohl noch immer der anderer, auch der Caspars vorzuziehen, welcher meint: „Mit dieser Zeremonie weihte der Papst das Karolingische Geschlecht für die ihm zugedachte Mission, er ergriff religiös Besitz von dem fränkischen Königtum, in dessen Schutz er sich begab“ (S. 201).

Nun erst beginnt Pippin die *Defensio ecclesiae*, zu der er sich verpflichtet hatte. Zuerst werden Verhandlungen mit Aistulf gepflogen, dann kommt es zum Kampf. Im Frieden von Pavia I 754 werden wesentliche Wünsche des Papstes erfüllt, aber keineswegs das ganze Programm von Kiersy. Für die Durchführung des Friedensvertrages zeigt Pippin nicht das mindeste Interesse. Kein Beschwören im Namen des hl. Petrus rührt ihn, veranlaßt ihn, Aistulf zur Herausgabe des Exarchats an den Papst zu zwingen. Der Rechtsanspruch des hl. Petrus scheint ihm wenig begründet. Erst als Aistulf wieder unter Bruch des Friedens Rom bedroht, gerät Pippins Interesse ins Spiel: mit Eroberung Roms durch die Langobarden riskiert er nicht nur das Entstehen eines erstarkten Langobardenreiches, sondern auch den Verlust der geistlichen Stütze der Kirche seines Reiches. Nachdem er Aistulf zum zweitenmal und gründlich besiegt hat, braucht er eine Langobardengefahr in Italien nicht mehr zu fürchten und kann das Papsttum stärken, indem er ihm den lange erstrebten Exarchat, allerdings in sehr schmalem Umfang zuspricht. Dazu muß er es erst Byzanz absprechen, aber eben indem er das tut, treibt

er den entscheidenden Keil zwischen das Papsttum und Byzanz und bringt damit den Papst in endgültige politische Abhängigkeit von sich.

Die folgenden Jahre bringen nun auf seiten der Kurie die Umdentungsversuche und Verschleierungen der Abmachungen von 754. Von politischer Bedeutung sind sie bis 774 nicht geworden. Sowohl Paul I. wie Stephan III. sind in voller Abhängigkeit von Pippin verblieben. Noch zu Stephans II. Zeit vollendete Pippin den Bau der Verfassung seiner Reichskirche, in der von Papalismus auch nicht das Mindeste zu spüren ist.

In die italischen Territorialverhältnisse hat er sich möglichst nicht eingemischt. Es genügte ihm, des Papstes sicher zu sein.

Was aus dem Doppelcharakter des von ihm geschaffenen Staates des hl. Petrus einmal für Konflikte entstehen konnten, hat er nicht gesehen, konnte er auch nicht sehen, wie ich glaube. Sein Blick war auf die Gegenwart gerichtet. Auch ich sehe in dieser Politik Pippins keine Leistung, die ihn zum großen Manne macht. Er hat das den gegebenen Verhältnissen Entsprechende getan. Eine Überschätzung aber enthält dies Urteil wohl kaum.

Der Untersuchung über das völlig neue Problem der italischen Politik Karls des Großen gedenkt Caspar ein zweites Buch zu widmen. Man kann nur wünschen, das das neue Buch ebenso aufschlußreich werden möge wie das vorliegende.

2.

Der Pauper rusticus.

Von

F. Kropatscheck, Breslau.

In den Handbüchern der praktischen Theologie findet man nicht selten einen Katechismus erwähnt, der auf Wiclif zurückgeführt wird, und von dem man behauptet, daß er „als einer der frühesten Katechismen und als der älteste englische von großer Wichtigkeit“ sei¹.

1) Joh. Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts und die katechetischen Hauptstücke dieser Zeit bis auf Luther. Band I, 1855, S. 214.